

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/4/27 LVwG- 050169/3/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.04.2020

Norm

§29 ApG

§62a ApG

Rechtssatz

* Da sich in § 62a Abs. 2 und 3 ApG – anders als in § 62a Abs. 1 ApG – keine zeitliche Befristung findet, ist diese die Rücknahme ärztlicher Hausapothenbewilligungen betreffende Übergangsvorschrift in Bezug auf öffentliche Apotheken, für deren Betrieb eine Konzession zwischen dem Inkrafttreten der ApG-Novelle BGBl I 41/2006 und dem Wirksamwerden der Aufhebung der vormaligen Bedarfsprüfungsregelung durch den VfGH am 31. Oktober 2006 erteilt wurde, auch gegenwärtig noch maßgeblich.

* Davon ausgehend sah § 29 Abs. 3 ApG – als lex specialis zu § 29 Abs. 2 ApG – unmissverständlich vor, dass bei einer Verlegung der Ordination die mit diesem Berufssitz verbundene ärztliche Hausapothenbewilligung ex lege untergeht. Dies bedeutet, dass im Falle der Verlegung eines Ordinationssitzes die in § 29 Abs. 1a ApG normierte Nachfolgeregelung nicht zum Tragen kommen, d.h. eine Hausapothenbewilligung nicht gleichsam zugunsten des Ordinationsnachfolgers zurückgelegt werden kann, weil die Verlegung des Ordinationssitzes die an diesen gebundene ärztliche Hausapothenbewilligung rechtlich inexistent werden lässt, sobald die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 ApG de facto erfüllt sind. Damit ist aber zugleich auch der Nachfolgebewilligung die rechtliche Basis entzogen.

Schlagworte

Ärztliche Hausapotheke; öffentliche Apotheke; Zurücknahme; Ordinationssitz; Verlegung; Übergangsbestimmung; Bedarfsprüfung

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.050169.3.Gf.RoK

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at